

## P 10 Priester

### P 10.1 Priesterberuf

#### P 10.1.1 Der Titel „Seelsorger“ ist geschützt

#### P 10.1.1

Aus mehrfach gegebenem Anlaß werden alle im pastoralen Dienst stehenden *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Laienstand*, sei es, daß sie in der Pfarrseelsorge oder in kirchlichen Verbänden angestellt sind, darauf aufmerksam gemacht, daß *niemand von ihnen den Titel Seelsorger(in) in Anspruch nehmen darf*.

Diese Bezeichnung ist den Priestern vorbehalten, die die hl. Weihe empfangen haben. Die *Mitarbeit in der Seelsorge*, wozu die Laien berufen werden und kraft Taufe und Firmung befähigt sind, verleiht nicht den Anspruch oder das Recht, den Titel „Seelsorger(in)“ zu führen.

(Abl. 1984 S. 169)

---

Vgl. dazu ST 3.1.1